



**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
(Sechste Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung

vom 05.Juli 2021

I

Der Bürgermeister der Stadt Iserlohn hat mit zwei Ratsmitgliedern am 05. Juli 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und §§ 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. Sept. 1995 (GV. NW. S. 1028/SGV. NW. 91) und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 13. Aug.1990 (BGBl. I S. 1714), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung.

Artikel 1

Der neue § 5 a wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 5 a

- (1) Von einer Gebührenerhebung kann
 - nur in voller Höhe und
 - nur für den gesamten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung abgesehen werden. Voraussetzung hierfür ist ein außergewöhnlicher Anlass mit gesamtstädtischer Bedeutung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Entscheidung bedarf eines Beschlusses durch den Rat der Stadt. Der Gebührenverzicht ist für einen konkret zu bezeichnenden Zeitraum und auf die konkret betroffenen Tarifstellen festzulegen.
- (3) Der Ratsbeschluss ist in der nach § 12 der Hauptsatzung vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus ist im Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung sowie auf der städtischen Homepage darauf hinzuweisen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungs-

blatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 05. Juli 2021

Michael Joithe
Bürgermeister